Reglement

für die Benützung von Räumen / Gebäuden der Kirchgemeinde Thurnen

(Benützungsreglement)



Grundsatz

Art. 1 Zweck, Bewilligungspflicht

- ¹ Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Thurnen sollen **Orte der Begegnung** innerhalb der Kirchgemeinde sein. Sie stehen allen Interessierten zur Durchführung von kirchlichen, gemeinnützigen und kulturellen Anlässen zur Verfügung.
- ² Die Benützung ist bewilligungspflichtig. Mit Ausnahme der internen Anlässe ist in der Regel eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- ³ Für jede Benützung ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an den Kirchgemeinderat einzureichen.

Bewilligung

Art. 2 Bewilligungsinstanz

- ¹Bewilligungsinstanz ist der Kirchgemeinderat.
- ²Bei kurzfristigen Anfragen, die aus zeitlichen Gründen nicht vom Kirchgemeinderat behandelt werden können, kann der/die Ressortverantwortliche des Kirchgemeinderats die Benützung im Sinne des Reglements gestatten. Voraussetzung ist, dass:
 - die Gesuchsteller nicht in der Lage waren, rechtzeitig das Gesuch zu stellen,
 - es sich nicht um einen kommerziellen Anlass handelt,
 - keine weiteren Bewilligungen (z. B. Überzeit / Alkoholkonsum) erforderlich sind.

Art. 3 Terminkollisionen

¹Bei Terminkollisionen haben die Anlässe der Kirchgemeinde Vorrang. Dies gilt auch gegenüber regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen von privaten Veranstaltern und Ortsvereinen, für welche noch keine schriftliche Bewilligung der Kirchgemeinde vorliegt.

Art. 4 Gebühren

- ¹ Der Kirchgemeinderat legt den Gebührentarif (Anhang) fest.
- ² Mit der Bewilligung wird auch die Benützungsgebühr auf Basis des im Gesuch dargestellten Bedarfs an Räumlichkeiten und Geräten verbindlich festgelegt. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Benützungstermin. Die Kosten richten sich dabei nach der tatsächlichen Nutzung der Räume und Geräte.
- ³ Sofern die einstudierten Darbietungen an einem kirchlichen Anlass dargeboten werden, kann der Kirchgemeinderat einen reduzierten Tarif beschliessen.

Art. 5 Rückzug

- ¹Bewilligungen können jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich die Veranstalter nicht an die Vorschriften halten oder das Programm wesentlich geändert worden ist.
- ²Bei Nichtvorliegen einer erforderlichen übergeordneten Sonderbewilligung ist die Bewilligung nichtig.

Annullierung

Art. 6 Annullierung

¹ Falls ein bewilligter Anlass nicht durchgeführt werden kann, ist die Bewilligungsinstanz unverzüglich zu orientieren.

² Es wird in diesem Fall keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Benützungsgebühren müssen nicht bezahlt werden. Allfällig bereits entstandene Kosten auf Seite der Kirchgemeinde werden jedoch in Rechnung gestellt.

Benützung

Art. 7 Vorzeitige Kontaktaufnahme

¹ Alle Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen sowie die Verwendung von zusätzlichen Ausrüstungen sind vorgängig mit dem/der AbwartIn zu besprechen und müssen allenfalls vom Kirchgemeinderat bewilligt werden.

² Für Nachstehendes ist rechtzeitig mit dem/der Abwartln Kontakt aufzunehmen:

- Öffnen und Schliessen der Räume.
- Verändern der bestehenden Bestuhlung,
- Bedienung von besonderen Einrichtungen (Bühnenbeleuchtung, Lautsprecher- und Mikrofonanlage, Video, Beamer etc.),
- Anlässe, welche länger als bis 23:00 Uhr dauern.

Art. 8 Parkdienst

¹ Für die Benützung der Kirche und des Kirchgemeindehauses Kirchenthurnen gelten die besonderen Weisungen aus dem Parkplatzkonzept der Kirchgemeinde Thurnen.

Art. 9 Sorgfaltspflicht / Ordnung

- ¹ Zu den Räumen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden kann dem Veranstalter Rechnung gestellt werden.
- ² Mobiliar und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kirchgemeinderats ausserhalb der Häuser verwendet werden. Die Haftpflicht trägt der Veranstalter.
- ³ Nach Abschluss des Anlasses ist die Einrichtung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder gemäss den Anordnungen des/r Abwartln zu versorgen. Die Küche ist sauber aufzuräumen und zu reinigen, das Geschirr ist abzuwaschen und zu versorgen. Sämtliche Böden müssen besenrein gereinigt werden. Der Küchenboden muss feucht aufgenommen werden. Alle Kehrichtkübel sind geleert.
- ⁴ Die Räume müssen insbesondere bei Samstagabend-Anlässen **am folgenden Sonntagvormittag** wieder sauber zur Verfügung stehen.

Art. 10 Alkohol- und Rauchverbot

- ¹ In allen Räumlichkeiten herrscht grundsätzlich Alkohol- und Rauchverbot.
- ² Für bestimmte Anlässe kann der Kirchgemeinderat auf ein besonderes Gesuch hin eine Ausnahme für Alkohol bewilligen.

Art. 11 Anfangs- und Endzeiten

- 1 Die Räumlichkeiten können ab dem im Gesuch definierten Zeitpunkt für die Vorbereitung der Veranstaltung benützt werden.
- ² Die Räumlichkeiten sollten grundsätzlich um 23:00 Uhr abgeschlossen werden können.

- ³ Eine Verlängerung bis spätestens 02:00 Uhr ist ausnahmsweise möglich. Dies ist im Gesuch speziell zu vermerken und bedarf einer Ausnahmebewilligung.
- ⁴ Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass auch die Aufräumarbeiten bis zur vorgegebenen Endzeit abgeschlossen sind.

Art. 12 ausserordentliche Dienstleistungen

- ¹ Der/die AbwartIn ist durch den Veranstalter für Dienstleistungen, welche sein/ihr normales Pflichtenheft übersteigen, gesondert zu entschädigen. Dies betrifft insbesondere:
 - Ausserordentliche Dienstleistungen wie Parkplatzeinweisung, Mithilfe beim Einrichten, Aufräumen, Versorgen, Reinigen
 - Präsenz bei Ausnahmegesuchen zwischen 23:00 und 02:00 Uhr

Jugendveranstaltungen

Art. 13 Benützung von jugendlichen TeilnehmerInnen

- ¹Bei Benützungen von ausschliesslich jugendlichen TeilnehmerInnen muss eine mündige Person bestimmt sein, welche die volle Verantwortung übernimmt. Diese Person muss dem Kirchgemeinderat vor der Veranstaltung bekannt sein.
- ² Die Veranstaltungen sind bis spätestens um 23:00 Uhr zu beenden.

Art. 14 Jugendraum

- ¹Der Jugendraum wird der JK und dem Jugendtreff durch die Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Oberaufsicht obliegt dem Kirchgemeinderat.
- ²Regelmässig finden Aussprachen mit den Verantwortlichen zum allgemeinen Betrieb statt. Die Verantwortlichen der verschiedenen Veranstaltungen müssen dem Kirchgemeinderat bekannt sein.

Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Art. 15

Das vorliegende Reglement ersetzt das Benützungsreglement der Kirchgemeinde Thurnen vom 1.1.2008 vollständig und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

KIRCHGEMEINDERAT THURNEN

Präsident Sekretärin

Max Küpfer Claudia Zeller

Änderungen seit 1.1.2015

An der Kirchgemeindeversammlung vom 28.11.23 wurden folgende Änderungen des Reglements vom 1.1.2015 genehmigt. Das vorliegende Reglement ersetzt das Benützungsreglement der Kirchgemeinde Thurnen vom 1.1.2015 vollständig und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft:

Art. 8. alt: «... gelten die besonderen Weisungen der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen».

Art. 9.3, alt: «Die Böden sind grob zu reinigen (besenrein).» In Art. 11.2 wird der zweite Satz gestrichen.

Benützungsreglement ab 01.01.2024 Seite 3/3